

Beitragsordnung des Förderverein Seekrug e.V.

§ 1 Beitragshöhe

1. Der Jahresmindestbeitrag für natürliche Personen (Einzelmitglieder) beträgt **12,00 Euro**.
2. Der Jahresmindestbeitrag für juristische Personen (Firmen, andere Vereine) beträgt **30,00 Euro**.
3. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Jahresbeitrag als den Mindestbeitrag festlegen.

§ 2 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.
2. Der Beitrag wird einmal jährlich, spätestens zum **1. Oktober** eines Jahres, für das laufende Schuljahr im Voraus fällig.
3. Bei einem Vereinseintritt während des laufenden Schuljahres wird der volle Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr im Folgemonat des Beitritts fällig.
4. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft (durch Austritt, Ausschluss oder Tod) erfolgt keine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 3 Zahlungsweise (SEPA-Lastschrift)

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Regelfall bargeldlos per SEPA-Basislastschriftverfahren. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.
2. Der Verein zieht den fälligen Betrag zum Fälligkeitstermin unter Angabe seiner Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz des Mitglieds ein.
3. Überweist das Mitglied den Beitrag als Selbstzahler (Ausnahmefall), hat die Zahlung unaufgefordert bis zum Fälligkeitstermin auf das Konto des Vereins zu erfolgen. Für den rechtzeitigen Eingang ist das Datum der Gutschrift auf dem Vereinskonto maßgeblich.

§ 4 Rücklastschriften und Mahngebühren

1. Schlägt eine Lastschrift aus Gründen fehl, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. wegen mangelnder Kontodeckung, Erlöschen des Kontos oder nicht rechtzeitig mitgeteilter Änderung der Bankverbindung), trägt das Mitglied die dem Verein hierdurch entstehenden Bankgebühren (Rücklastschriftgebühren).
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für jede notwendige schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt eine angemessene Mahngebühr (z. B. in Höhe von 3,00 Euro) zur Deckung der Portokosten und des Aufwands zu erheben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **24.03.2026** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.